



A CH-3003 Bern
BAG

An die Kantonsregierungen und die für
die Kontrolle der Versicherungspflicht
zuständigen kantonalen Stellen
An die gemeinsame Einrichtung KVG

Referenz/Aktenzeichen: 510.0008-2/09.002544
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: PHE/Js
Bern, 17. Dezember 2013

Informationen über die Versicherungspflicht

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Hinblick auf den Jahreswechsel möchten wir Sie über Neuerungen im Zusammenhang mit der Versicherungspflicht informieren.

Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende

Am 29. November 2013 hat der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) verabschiedet. Ein Bereich der Änderung betrifft die Versicherungspflicht für ausländische Dozierende und Forschende.

Bis anhin konnten sich gestützt auf Artikel 2 Absatz 4^{bis} KVV Dozierende und Forschende, die sich im Rahmen einer Lehr- oder Forschungstätigkeit in der Schweiz aufhalten, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht befreien lassen. Diese Bestimmung wird mit der KVV-Revision auf den 1. Januar 2014 aufgehoben. Das hat zur Folge, dass sich künftig Dozierende und Forschende sowie die sie begleitenden Familienangehörigen nicht mehr aufgrund ihrer Tätigkeit von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreien lassen können. Sie müssen in der Schweiz die obligatorische Krankenpflegeversicherung abschliessen. In einer Übergangsbestimmung zur KVV-Revision wird geregelt, dass die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 4^{bis} KVV bereits ausgesprochenen Befreiungen bis zu ihrem Ablauf, also längstens drei Jahre, gültig bleiben.

Die im Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union und dem EFTA-Übereinkommen vorgesehenen Koordinationsbestimmungen zur sozialen Sicherheit bleiben vorbehalten. In einigen Sonderfällen ist es deshalb möglich, dass Dozierende und Forschende aus der EU/EFTA in ihrem Ursprungsland versichert bleiben und in der Schweiz von der Versicherungspflicht ausgenommen werden, z. B. bei einer Entsendung aus einem EU-/EFTA-Staat in die Schweiz oder

unter gewisse Voraussetzungen bei einer gleichzeitigen Erwerbstätigkeit in einem EU-/EFTA-Staat und in der Schweiz. Zudem ist es auch möglich, dass Dozierende und Forschende die Voraussetzungen eines anderen Befreiungsgrundes erfüllen, in Frage kommen Artikel 2 Absätze 6 und 8 KVV, und sich deshalb gestützt darauf befreien lassen können.

Auf Gesuch hin von der Versicherungspflicht ausgenommen werden können weiterhin Personen, die sich im Rahmen einer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz aufhalten, wie namentlich Studierende, Schüler und Schülerinnen, Praktikanten und Praktikantinnen sowie Stagiaires, sowie die sie begleitenden Familienangehörigen, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (Art. 2 Abs. 4 KVV). Es ist künftig den Kantonen überlassen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen sie Doktorierende oder Postdoktorierende, die einen Lohn beziehen, gestützt auf diese Bestimmung von der Versicherungspflicht befreit werden. Dabei haben sie aufgrund der Anstellungsbedingungen zu berücksichtigen, ob der Aufenthalt eher der Aus- und Weiterbildung oder dem Erwerb dient.

Alle Informationen über die KVV-Revision vom 29. November 2013 finden Sie unter: <http://www.bag.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/01217/index.html?lang=de&msg-id=51132>

Krankenversicherungspflicht von Rentnerinnen und Rentnern und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen

Hiermit möchten wir noch unser Informationsschreiben vom 9. März 2012 im Zusammenhang mit dem neuen europäischen Koordinationsrecht für die Sozialversicherungen in Bezug auf die Unterstellung von Rentnerinnen und Rentnern und ihren nichterwerbstätigen Familienangehörigen (Ziffer 3.3) präzisieren. Gestützt auf Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 sind Personen, die Renten aus mehreren Staaten (EU-Staaten und Schweiz) erhalten, wovon einer der Wohnstaat ist, der Krankenversicherung im Wohnstaat unterstellt, dies unabhängig von der Höhe der Rente des Wohnstaats. Eine berechtigte Person, welche die Auszahlung einer Rente aus ihrem Wohnstaat nicht beantragt, wird in diesem Zusammenhang nicht als Bezüger einer Rente aus dem Wohnstaat betrachtet. Ein Beispiel: ein EU-Bürger, der in der Schweiz wohnt und wegen des Bezugs einer deutschen Rente in Deutschland krankenversicherungspflichtig ist und der beim Erreichen des schweizerischen Rentenalters auch Anspruch auf eine AHV-Rente hat, wird nicht in der Schweiz krankenversicherungspflichtig, wenn er die schweizerische Rente nicht beantragt und sie deshalb nicht erhält.

Das Informationsschreiben vom 9. März 2012 finden Sie unter: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00316/03846/index.html?lang=de>

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im 2013 und senden Ihnen unsere besten Wünsche für das neue Jahr.

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Die Leiterin



Helga Portmann